

Satzung des Sportring Stöckheim e.V.

§ 1 - Name, Sitz , Geschäftsjahr -

1. Der Verein führt den Namen
" **Sportring Stöckheim e.V.** "
hat seinen Sitz in
Stöckheim
und ist seit 1956 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck -

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Sportring Stöckheim ist politisch und konfessionell neutral.
4. Ohne Unterschied des Geschlechts werden Sportarten betrieben.
Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft -

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften wird durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung entschieden. Stimmberechtigt sind alle nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft -

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tode des Mitgliedes
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluß
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur jeweilig zum Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. Sept., 31. Dez.) schriftlich erfolgen und muß 14 Tage vor dem angegebenen Termin bei dem 1. Vorsitzenden vorliegen.
3. Gegen Mitglieder, die sich grob unsportlich benehmen oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen, kann ein Straf- bzw. Ausschlußverfahren eingeleitet werden. Über den Ausschluß wird mit einfacher Stimmenmehrheit des erweiterten Vorstandes entschieden. In einem solchen Falle sind bei Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Berufung gegen die Entscheidung kann der Betroffene bei der nächsten Jahreshauptversammlung einlegen.

§ 5 - Beiträge -

1. Zur Deckung der Vereinskosten werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Jahreshauptversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung zu gewähren.

§ 6 - Organe des Vereins -

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand -

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Beim außerordentlichen Ausscheiden eines Mitgliedes aus diesem Gesamtgremium entscheidet der erweiterte Vorstand über eine Nachbesetzung, die in der nachfolgenden Jahreshauptversammlung bestätigt werden muß.

Die Tennisabteilung wählt ihren Sport-Wart separat, der in Abweichung zu Satz 1 in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben wird.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen zusammen vertreten den Verein.
4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und setzt die Tagesordnung auf. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden (oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt von diesem) einberufen.
5. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
6. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Außerdem ist er Protokollführer in den jeweils einberufenen Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Die hierin gefaßten Beschlüsse hat er schriftlich niederzulegen in einem hierfür eingerichteten Protokollbuch. Die Protokolle werden durch die Unterschrift des Schriftwartes und des Versammlungsleiters abgeschlossen.
7. Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Er leistet Ausgaben nach sachlicher Feststellung durch den 1. Vorsitzenden. Er führt den Nachweis, daß die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins (§ 63 Abs. 3 AO).

§ 8 - Erweiterter Vorstand -

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Sportwarten. Er entscheidet über sportliche Angelegenheiten wie Einsprüche, Veranstaltungen usw.

§ 9 - Mitgliederversammlung -

1. Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung am 1. Samstag im Februar jeden Jahres, an einem vom Vorstand vorgeschlagenen Ort statt und wird 8 Tage vor dem Termin durch Bekanntmachung (Vereinstafel) ausgehängt. Bei dieser wird ein Kassenprüfungsausschuß für das laufende Geschäftsjahr (mit den Rechten und Pflichten der Kassenprüfung ausgestattet) gewählt. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.
2. Im übrigen ist eine Mitgliederversammlung in der oben angegebenen Weise einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

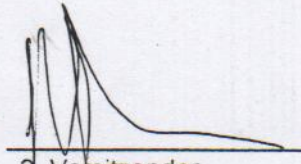
§ 10 - Satzungsänderungen -

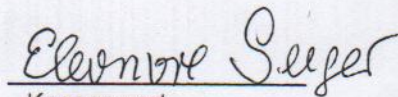
Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der Jahreshauptversammlung und sind wie üblich bekanntzugeben.

§ 11 - Auflösung des Vereins-

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in der Hauptversammlung der gestellte Antrag auf Auflösung eine Vierfünftel-Mehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder findet. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsrat Stöckheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ortschaft verwenden muß.


1. Vorsitzender
Mathias Seeger


2. Vorsitzender
Stephan Homann


Kassenwart
Eleonore Seeger

Stöckheim, 03.02.2007

Anlage TOP 12 Satzungsänderung

- § 2, Abs. 4 Ohne Unterschied des Geschlechts werden Sportarten betrieben.
Die Verwirklichung des Vereinzwecks sieht der Verein insbesondere in
- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen,
sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- § 3, Abs. 1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Abs. 2 Über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften wird durch eine Stimmenmehrheit
von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung entschieden.
Stimmberechtigt sind alle nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- § 6 Organe des Vereins sind:
- a. der Vorstand
 - b. der erweiterte Vorstand
 - c. die Mitgliederversammlung
- § 7, Abs. 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart
und dem Schriftführer.
- Abs. 2 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf der Jahreshauptversammlung
für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen
Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Beim außerordentlichen Ausscheiden eines Mitglieds aus diesem Gesamt-
gremium entscheidet der erweiterte Vorstand über eine Nachbesetzung, die in der
nachfolgenden Jahreshauptversammlung bestätigt werden muß.
- Die Tennisabteilung wählt ihren Sportwart separat, der in Abweichung
zu Satz 1 in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben wird.
- Abs. 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der
Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen zusammen vertreten den Verein.
- § 8 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Sportwarten. Er entscheidet
über sportliche Angelegenheiten wie Einsprüche, Veranstaltungen usw.
- § 11 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks
fällt das Vermögen des Vereins an den **Ortsrat Stöckheim**, der es unmittelbar
und ausschließlich für **gemeinnützige Zwecke der Ortschaft** verwenden muß.


Mathias Seeger
1. Vorsitzender


Elke Schwarzkopf
Schriftführerin

Eintragungen beim Amtsgericht Göttingen im Vereinsregister 130167

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 03.02.2007 hat die Änderung der Satzung in § 2 (Zweck), 3 (Erwerb der Mitgliedschaft), 6 (Organe des Vereins), 7 (Vorstand), 8 (erweiterter Vorstand) und 11 (Auflösung des Vereins) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

17.09.2008

Arand

b) Bemerkungen:

satzungsändernder Beschluss Bl. 32 ff Band II